

Zusammenfassung Lockerungsverordnung Fassung vom 21.09.2020

Auf Grund der COVID-19-Maßnahmenverordnung ergeht folgende Zusammenfassung mit Beispielen und Empfehlungen an die Gemeinden:

Maskenpflicht:

Maskenpflicht für alle Parteien im Gemeindeamt (für Mitarbeiter/innen Trennscheibe oder Maske)

Kindertransporte Schule und Kinderbetreuungseinrichtung:

MNS Pflicht ab 6 Jahren (auch Fahrer/innen und Begleitpersonen)

Bäder:

MNS Pflicht: Eingangsbereich, Umkleiden, Ruheräume, etc. (nicht in Schwimmhallen, Duschen, ... lt. Bäder- Hygienegesetz)

Gastgewerbe:

Betriebszeiten: 05.00 – max. 22.00 Uhr (ab 25. September vorerst für 3 Wochen in Sbg.)

Keine Konsumation von Speisen und Getränken in der Nähe der Ausgabestelle (z. B. Bar, Bierwagen, Schanktisch,...)

Kein Einlass für Besuchergruppen mit mehr als 10 Erwachsenen (Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Taufen, Erstkommunionen, ...)

Indoor:

- Konsumation nur am Verabreichungsplatz (Tisch) und nur im Sitzen. Abstand von 1 m zwischen Besuchergruppen.
- MNS-Pflicht für Mitarbeiter/innen und Betreiber/innen

Sportstätten:

MNS Pflicht beim Betreten der Sportstätte, Eingangsbereich, Umkleide, Toiletten, etc.

Sportausübung ohne MNS möglich

Nähere Infos für spezielle Sportarten über die Dach- und Fachverbände, das Sportministerium oder die Bundessportorganisation.

Benützung der Sportstätten:

Zusammenkünfte mit mehr als 10 Personen Indoor (also z. B. in der Sporthalle, im Gymnastikraum, etc.) bis auf weiteres untersagt. Das bedeutet, dass Yogakurse, Gymnastikeinheiten, Zirkeltraining, Turnen, Kampfsportarten, usw. nur mehr mit max. 10 Teilnehmer/innen stattfinden können. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden NICHT mitgerechnet (Trainer/in, Betreuer/in).

Die Ausübung von Mannschaftssport ist weiterhin unter Einhaltung der Präventions-/Hygienebestimmungen möglich (z. B. Fußballtraining, Basketball). Bei Mannschaftssportarten (!) ist die für die Ausübung der jeweiligen Sportart erforderliche Anzahl an Spieler/innen NICHT in die Höchstteilnehmer/innenzahl miteinzurechnen.

Für die Durchführung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt (Mannschaftssport, Kampfsportarten, ...), ist ein COVID-19-Präventionskonzept erforderlich. Ev. Präventionskonzept einfordern, wenn Schulgebäude betroffen.

Um beim Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können, werden ua folgende Maßnahmen empfohlen: z. B. gleiche Gruppenzusammensetzung, überschaubare Gruppengröße, Anmeldesystem, dokumentierte Teilnahme, etc.

Für die Ausarbeitung von COVID-19-Präventionskonzepten wird auf die Website <https://sportunion.at/corona-virus/> verwiesen; dort sind weiterführende Informationen und spezifische Konzeptvorlagen für diverse Sportarten zu finden.

Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven und sonstigen Freizeiteinrichtungen

MNS Pflicht für Besucher/innen und Mitarbeiter/innen sowie Abstands- und Hygieneregeln

Veranstaltungen:

Nicht zugewiesener Sitzplatz (Personenanzahl ohne Darstellende, Musik, Mitarbeitende)

- Max. 10 Personen Indoor (MNS Pflicht auch während der Veranstaltung)
- Max. 100 Personen Outdoor (keine MNS Pflicht solange der Mindestabstand eingehalten wird)

Zugewiesener und gekennzeichnete Sitzplatz (1 m Abstand zwischen Besuchersgruppen)

Max. 1.500 Personen Indoor und

- ab 250 Personen Bewilligung der Gesundheitsbehörde Entscheidungsfrist BH 4 Wochen
- ab 50 Personen Covid Beauftragten und Konzept (kein Vorlegen bei Behörde erforderlich)
- MNS Pflicht beim Betreten der Räumlichkeiten bis zum Sitzplatz

Max. 3.000 Personen Outdoor und

- Ab 250 Personen Bewilligung der Gesundheitsbehörde Entscheidungsfrist BH 4 Wochen
- ab 100 Personen Covid Beauftragten und Konzept (kein Vorlegen bei Behörde erforderlich)

ACHTUNG bei bereits erteilten Veranstaltungsbewilligungen für kommende Veranstaltungen: Information geänderter Rahmenbedingungen an die Veranstalter (nicht verpflichtend aber für die Veranstalter sehr hilfreich)

Vereinsversammlungen:

Information der BH Zell am See – Vereinsbehörde:

Gemäß § 2 Abs 3a Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG, BGBl I 16/2020 in der geltenden Fassung, kann eine Versammlung, an der mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt sind, bis zum Jahresende 2021 verschoben werden.

Eine Verschiebung der Abhaltung der Mitgliederversammlung zwecks Wahl der organschaftlichen Vertreter ist der örtlich zuständigen Vereinsbehörde schriftlich und statutengemäß unterfertigt mitzuteilen. Erst auf Grund dieser Mitteilung, die mit einer „Wahlanzeige“ gleichzusetzen ist, hat die Vereinsbehörde die Funktionsdauer der organschaftlichen Vertreter im Zentralen Vereinsregister bis zum 31.12.2021 zu verlängern. Bei Vorlage einer neuerlichen Wahlanzeige sind dann die entsprechenden neuen Daten im ZVR einzutragen.

Bei Vereinen, in denen weniger als 50 Personen an Versammlungen teilnahmeberechtigt sind, sollte im Falle des Ablaufs der Funktionsperiode möglichst rasch eine Neuwahl der organschaftlichen Vertreter durchgeführt werden, da der Verein sonst nach außen hin handlungsunfähig wäre.

Überdies besteht für alle Vereine, unabhängig von ihrer Größe, bis zum 31.12.2020 auch die Möglichkeit, Mitgliederversammlungen ohne persönliche Anwesenheit abzuhalten (vgl § 1 COVID-19-GesG).

Wenn bei einem Verein mit bis zu 50 Vereinsmitgliedern heuer Neuwahlen anstehen, sollte eine entsprechende Mitgliederversammlung so rasch als möglich durchgeführt werden. Dies ist möglich, wenn in den Satzungen des Vereins die Mitgliederversammlung als Organ des Vereins verankert ist.

Mitgliederversammlungen mit mehr als 10 Personen können nicht in einer Gaststätte durchgeführt werden (auf Grund der Regelung für Besuchgruppen). Ev. Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten der Gemeinde (z. B. Sitzungszimmer)

Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinden:

Die Nutzung sollte nur dann zugesagt werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Regelungen der Covid-19-Maßnahmenverordnung eingehalten werden.

Anmeldung generell schriftlich einfordern: Art der Räumlichkeit, Personenanzahl, Trainer, Hygienevorkehrungen

Senior/innen:

Treffen von Senior/innen (Kaffee, Pfarrkaffee, Karten spielen,...) möglichst in Kleingruppen max. 10 Personen organisieren. Treffen aber möglich machen!

Wenn Kleingruppen nicht möglich: zugewiesene Sitzplätze sicherstellen und Präventionskonzept sowie Covid-Verantwortlichen deklarieren. Außenbereiche nutzen.

Jugendarbeit (außerschulisch z. B. Jugendtreff):

MNS Pflicht entfällt, wenn es ein Präventionskonzept für die Einrichtung gibt.

Musikvereine:

Probentätigkeit unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften (Abstand einhalten, Hygienevorschriften,...) nach wie vor möglich.

Feuerwehren:

Entsprechend den Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbandes (Empfehlungen wurden an Feuerwehren ausgeschickt)